

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle zc. für das Jahr

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren, für den Zeitraum vom bis)

1. Zahl der Mitglieder ^{a)}	männliche.	weibliche.	2. Erkrankungsfälle ^{b)} im Laufe des Jahres der
am			männlichen Mitglieder
1. Januar (Jahresanfang)	weiblichen "
1. Februar	3. Krankheitstage ^{b)} im Laufe des Jahres der
1. März	männlichen Mitglieder
1. April	weiblichen "
1. Mai	4. Sterbefälle ^{c)} im Laufe des Jahres
1. Juni	gestorbene
1. Juli	männliche Mitglieder
1. August	weibliche "
1. September	
1. Oktober	
1. November	
1. Dezember	
1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)	

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

Als erste Zahl „1. Januar (Jahresanfang)“ ist die letzte Zahl „1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)“ der vorjährigen Uebersicht einzutragen.

Bei der Gemeindefrankenversicherung genügt die Angabe der Mitgliederzahl am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar (Anfang des folgenden Jahres).

b) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Pflegegeld an Krankenhäuser oder Erstattungen an Dritte für gewöhnliche Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 7 unter „b. Ausgaben“ des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen, ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

c) Für die Gemeindefrankenversicherung fallen die Angaben fort.